

**Geschäftsordnung
für den Kreistag des Kreises Gütersloh
(Beschluss des Kreistages vom 23.06.2014)**

Aufgrund des § 32 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung am 23.06.2014 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1
Einberufung des Kreistages**

(1) Die Einberufung des Kreistages erfolgt mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf 3 Werktage abgekürzt werden.

(2) Die Einladung ist den Kreistagsmitgliedern auf elektronischem Weg über eine Bereitstellung im Internet-Kreistagsinformationssystem zu übermitteln. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie dort spätestens ab dem 10. Tage vor der Sitzung abrufbar ist; mit ihrer Zustimmung können die Kreistagsmitglieder hierüber per E-Mail benachrichtigt werden. Wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist oder ein Kreistagsmitglied dies schriftlich beantragt, ist die Einladung schriftlich durch die Post oder durch Boten/Botin zuzustellen. In diesen Fällen gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am 11. Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder am 10. Tage vor der Sitzung durch Boten/Botin zugestellt worden ist.

(3) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung der Kreistagssitzung ergeben. Die Tagesordnung kann sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil untergliedern. Der Tagesordnung sollen Erläuterungen beigelegt werden.

(4) Der Landrat/Die Landrätin hat in die Tagesordnung Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr spätestens am 15. Tage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

**§ 2
Fraktionen**

(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern.

(2) Die Fraktionen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(3) Die Fraktionen geben sich ein Statut, das demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen und Regelungen über das Abstimmungs-

verfahren, die Aufnahme und den Ausschluss aus der Fraktion enthalten muss. Entspricht ein Statut diesen Anforderungen nicht, so kann der Kreistag einer Fraktion den Fraktionsstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel ihres Statuts zu beseitigen.

(4) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat/der Landrätin vom/von der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/innen, aller der Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschl. der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter/innen der Fraktion enthalten. Ferner ist das Statut der Fraktion vorzulegen und anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin ebenfalls anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an

- Kreistagsmitglieder,
 - Ausschussmitglieder oder
 - Mitarbeiter/innen einer Fraktion, Gruppe oder eines Kreistagsmitglieds, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, wenn diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
- übermittelt werden, soweit dies für deren Arbeit erforderlich ist. Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese schriftlichen Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben.

**§ 3
Gruppen**

(1) Gruppen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die nicht einer Fraktion angehören und die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Jedes nicht einer Fraktion angehörende Kreistagsmitglied kann nur einer Gruppe angehören. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern.

(2) Gruppen können Kreistagsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Gruppe zählen Hospitanten nicht mit.

(3) Die Gruppen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen; andernfalls kann der Kreistag einer Gruppe den Gruppenstatus entziehen, wenn diese einer Aufforderung des Kreistages innerhalb einer vom Kreistag gesetzten Frist nicht nachkommt, die Mängel zu beseitigen.

(4) Hauptberuflich tätige Mitarbeiter/innen der Gruppe können Kreistagsmitglieder sein.

(5) Im übrigen gelten § 2 Absätze 4 und 5 – mit Ausnahme der Vorlage des Statuts – entsprechend.

§ 4 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat des Kreistages besteht aus dem Landrat/der Landrätin, seiner/ihrer Stellvertreter/innen, den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppensprecher/innen im Kreistag. Die Einberufung obliegt dem Landrat/der Landrätin. Er/sie muss ihn unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder Gruppe unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt. Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der Ältestenrat berät den Landrat/die Landrätin bei der Wahrnehmung des Vorsitzes im Kreistag und Kreisausschuss sowie der repräsentativen Vertretung des Kreises. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen und Gruppen über innerorganisatorische Fragen des Kreistages, insbesondere die Ausschussbildung und -besetzung, die Verteilung von Ausschussvorsitzen, die Entsendung von Vertretern/innen des Kreises gemäß § 26 Absätze 5 und 6 KrO NRW sowie über das Verfahren bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung herbei. Der Ältestenrat ist dabei kein Beschlussorgan.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden ist. Stellt er/sie fest, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist, hat er/sie die Sitzung aufzuheben.

(2) Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes hat der/die Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag beschlussfähig ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der/ die Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist nach Ablauf von 15 Minuten die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, ist die Sitzung aufzuheben.

§ 6 Anträge, Vorschläge und Vorlagen

- (1) Jedem Beschluss des Kreistages muss entweder
- a) der Antrag einer Fraktion, einer Gruppe, mehrerer Kreistagsmitglieder oder eines einzelnen Kreistagsmitgliedes,
 - b) ein Einwohnerantrag (§ 22 KrO NRW),
 - c) ein Bürgerbegehren (§ 23 KrO NRW),
 - d) der Vorschlag des Kreisausschusses oder
 - e) die Vorlage des Landrates/der Landrätin

zugrunde liegen.

(2) Anträge aus der Mitte des Kreistages, Vorschläge und Vorlagen sind schriftlich einzubringen. Jeder Antrag, jeder Vorschlag und jede Vorlage soll den begehrten Beschluss im Wortlaut enthalten. §§ 10 und 11 der Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. Anträge sind an den Landrat/die Landrätin zu richten.

(3) Anträge aus der Mitte des Kreistages sind durch den Antragsteller/die Antragstellerin, Vorschläge und Vorlagen durch ein vom Kreisausschuss zu bestellendes Kreistagsmitglied, den Landrat/die Landrätin oder einen/einer von ihm/ihr beauftragten Bediensteten vorzutragen und zu begründen.

(4) Zu den Anforderungen an einen Einwohnerantrag oder ein Bürgerbegehren gelten die Vorschriften der Kreisordnung. Die Vertreter/innen eines Einwohnerantrages oder Bürgerbegehrens erhalten einmalig zu Beginn des betreffenden Tagesordnungspunktes bis zu einer Redezeit von 10 Minuten Gelegenheit, ihren Einwohnerantrag oder ihr Bürgerbegehren zu begründen. Abänderungs- oder Ergänzungsanträge, die von den Vertretern/Vertreterinnen während der Sitzung eingebracht werden, sind unzulässig.

§ 7 Befangenheit

Kreistagsmitglieder, auf welche die Voraussetzungen des § 35 Absatz 6 KrO NRW zutreffen oder zutreffen könnten, haben dies dem/der Vorsitzenden unverzüglich, spätestens aber vor dem Beginn der Beratung mitzuteilen. Soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 6 KrO NRW auf den Landrat/ die Landrätin zutreffen oder zutreffen könnten, teilt er/sie dies dem Kreistag unverzüglich, spätestens aber vor dem Beginn der Beratung mit.

§ 8 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung sind

- a) Grundstücksangelegenheiten,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Vertragsangelegenheiten nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchst. q KrO NRW,

zu behandeln, es sei denn, im Einzelfall stehen Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner einer Behandlung in öffentlicher Sitzung nicht entgegen.

(2) Mitglieder von Ausschüssen können an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 35 Absatz 6 KrO NRW zutreffen oder zutreffen können.

§ 9 Verletzung der Ordnung

(1) Schweift ein/e Redner/in vom Verhandlungsgegenstand ab, kann ihn/sie der/die Vorsitzende zur Sache rufen. Bleibt das auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, kann der/die Vorsitzende dem/der Red-

ner/in das Wort über den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist dem/der Redner/in das Wort zu entziehen. Einem/Einer Redner/in, dem/der das Wort entzogen worden ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung des Kreistages wieder erteilt werden.

(4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Kreistag ein Kreistagsmitglied für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen.

(5) Der Landrat/Die Landrätin kann nach § 36 Absatz 3 Satz 1 KrO NRW, falls er/sie es für notwendig hält, den sofortigen Ausschluss des Kreistagsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Kreistag beschließt in der nächsten Sitzung über die Berechtigung dieser Maßnahme (§ 36 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW).

(6) Zuhörer/innen, die die Verhandlung stören, können von dem/der Vorsitzenden ausgeschlossen werden.

§ 10

Durchführung der Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese festzustellen. Die Tagesordnungspunkte sind in der Reihenfolge zu beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Kreistag kann die Reihenfolge durch Beschluss abändern, verwandte Punkte miteinander verbinden und einzelne Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen.

§ 11

Erweiterung der Tagesordnung

Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Kreistages erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 33 Absatz 1 Satz 5 KrO NRW).

§ 12

Abänderungs- und Ergänzungsanträge

Abänderungs- oder Ergänzungsanträge, die während der Sitzung eingebracht werden, sind auf Verlangen des/der Vorsitzenden schriftlich zu formulieren.

§ 13

Aufhebung von Beschlüssen

Über einen Antrag aus der Mitte des Kreistages auf Aufhebung eines Beschlusses kann frühestens in der nächsten Sitzung entschieden werden. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages bzw. von einem Drittel der Mitgliederzahl des Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis, der den Beschluss gefasst hat. Eine Neuaufnahme eines abgelehnten Antrages kann frühestens nach 6 Monaten erfolgen.

§ 14

Anträge mit finanzieller Auswirkung

(1) Anträge aus der Mitte des Kreistages mit finanzieller Auswirkung sind, soweit sie eine Ausgabenerhöhung zur Folge haben, für die im Haushaltsplan entweder keine Mittel oder Mittel in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, mit einem Vorschlag über die Deckung zu verbinden.

(2) Entsprechendes gilt für Anträge aus der Mitte des Kreistages, die Einnahmesenkungen zur Folge haben.

§ 15

Anfragen und Mitteilungen

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist, auch wenn die Sache nicht auf der Tagesordnung steht, berechtigt, am Schluss der Sitzung oder am Schluss ihres öffentlichen Teils Anfragen über Angelegenheiten des Kreises an den Landrat/die Landrätin zu richten.

(2) Anfragen, die in derselben Sitzung beantwortet werden sollen, müssen spätestens 3 Werktage vor der Sitzung dem Landrat/der Landrätin vorliegen.

(3) Anfragen, die erst in der Sitzung selbst gestellt werden, sind zu beantworten, wenn der Befragte/die Befragte dazu in der Lage ist. Anderenfalls erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung des Kreis Ausschusses, wenn nicht der/die Anfragende sich mit einer anderweitigen schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

(4) Der Landrat/die Landrätin kann, auch wenn die Sache nicht auf der Tagesordnung steht, am Schluss der Sitzung oder am Schluss ihres öffentlichen Teils Mitteilungen geben.

§ 16

Fragestunden für Einwohner/innen

(1) Der Landrat/Die Landrätin hat Fragestunden für Einwohner/innen in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Fragestunde soll in der Regel zu Beginn der Sitzung durchgeführt werden; ihre Dauer soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin des Kreises berechtigt, bis zu 3 Anfragen an den Landrat/die Landrätin zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten des Kreises beziehen; sie sind mindestens 3 Werktage vor dem Sitzungstermin bei dem Landrat/der Landrätin schriftlich einzureichen. Die Fragen dürfen sich nicht auf Tagesordnungspunkte der Sitzung beziehen. Ihre Beantwortung ist ausgeschlossen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, deren Vertraulichkeit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich angeordnet ist oder deren Vertraulichkeit sich ihrer Natur nach, insbesondere aus Gründen des öffentlichen Wohls, des Wohls des Kreises oder aufgrund schützenswerter persönlicher Belange ergibt.

(3) Die Beantwortung der Anfrage geschieht in der Regel mündlich durch den Landrat/die Landrätin. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann

der/die Fragesteller/in auf die schriftliche Beantwortung innerhalb von möglichst einer Woche nach der Kreistagssitzung verwiesen werden. Kann diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, erhält der/die Fragesteller/in unverzüglich eine Zwischenmitteilung. Die Beantwortung ist den Kreistagsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(4) Jeder/Jede Fragesteller/in ist berechtigt, in der Fragestunde höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Darüber hinaus ist jede Fraktion und jede Gruppe berechtigt, eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17 Verhandlungsführung

(1) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Jeder Redner/Jede Rednerin darf nur den zur Erörterung stehenden Verhandlungsgegenstand behandeln.

(2) Der/Die Vorsitzende hat für die Einhaltung der Geschäftsordnung zu sorgen. Er/Sie kann jederzeit außerhalb der Rednerfolge das Wort ergreifen.

(3) Bei Anträgen aus der Mitte des Kreistages, die zur Verhandlung kommen, steht dem/der Antragsteller/in das Wort am Anfang und am Schluss der Aussprache zu.

(4) Der Kreistag kann die Dauer der Aussprache und die Redezeit auf Antrag begrenzen.

§ 18 Persönliche Erklärungen

(1) Um Missverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder um auf eine persönlich gehaltene Bemerkung zu antworten, kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.

(2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach Beendigung der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder nach der Abstimmung zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Unterbrechung der Sitzung oder Vertagung

(1) Zur Geschäftsordnung muss der/die Vorsitzende das Wort unverzüglich unabhängig von der Tagesordnung und außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist dem/der Redner/in das Wort zu entziehen.

(2) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung, auf Vertagung, auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache gehen allen anderen Anträgen vor. Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf

Schluss der Rednerliste können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Der/Die Vorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Vor der Abstimmung darüber kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen.

(3) Liegt ein Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, ein Antrag auf Vertagung, ein Antrag auf Schluss der Rednerliste und ein Antrag auf Schluss der Aussprache vor, ist zunächst über den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, danach über den Antrag auf Vertagung, danach über den Antrag auf Schluss der Rednerliste und danach über den Antrag auf Schluss der Aussprache abzustimmen.

§ 20 Schluss der Aussprache

Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen worden, erklärt der/die Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

§ 21 Abstimmungen

(1) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des begehrten Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut (§ 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung) abweicht. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.

(2) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Kreistag nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand.

(3) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der anwesenden Mitglieder des Kreistages muss namentlich abgestimmt werden. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor.

(4) Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, ist in der Reihenfolge abzustimmen, in der die Anträge gestellt worden sind. Ist ein Antrag weitergehend als die übrigen, ist unbeschadet des Zeitpunktes, zudem er gestellt worden ist, über ihn zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet darüber der/die Vorsitzende.

§ 22 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Er/Sie kann zu seiner/ihrer Unterstützung Stimmenzähler/innen bestimmen.

(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses müssen unverzüglich nach der Verkündung geltend gemacht werden. Nach Aufruf des

nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.

(3) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme oder Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

§ 23 Niederschriften

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen, die neben den im § 37 KrO NRW festgelegten Punkten den wesentlichen Gang der Verhandlungen kurz wiederzugeben hat. Zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift kann die Sitzung auf Tonband aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen. Die Niederschrift ist in der Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung zeitnah zuzustellen.

(2) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Stellungnahme zu einem Punkt der Tagesordnung in die Niederschrift aufgenommen wird.

(3) Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift sind bis zur Genehmigung der Niederschrift bei dem/der Vorsitzenden geltend zu machen. Über die Einwendungen entscheidet der Kreistag in seiner nächsten Sitzung.

§ 24 Schriftführer/in

Schriftführer/in ist der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin. Er/Sie kann zur Abfassung und Unterzeichnung der Niederschrift Bedienstete heranziehen.

§ 25 Ausschüsse des Kreistages

(1) Für die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages finden grundsätzlich die für die Sitzung des Kreistages geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Dabei sind folgende Abweichungen zu beachten:

1. Die Ausschüsse werden von dem/der Ausschussvorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in einberufen. Ausschüsse, auf die die Vorschriften des § 41 Absatz 7 KrO NRW keine Anwendung finden, werden von dem Landrat/der Landrätin zur ersten Sitzung einberufen.
2. Bei Fragestunden für Einwohner/innen in Ausschüssen tritt der/die Vorsitzende an die Stelle des Landrats/der Landrätin. Fragen können auch an den Landrat/die Landrätin gerichtet und von ihm/ihr beantwortet werden; er/sie kann zur Beantwortung der Anfragen Bedienstete heranziehen. Die Anfragen dürfen sich nur auf Angelegenheiten des Kreises beziehen, die zum Geschäftsbereich des Ausschusses gehören.
3. Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der/die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin fest. Er/Sie muss auf Verlangen des Landrates/der

Landrätin oder auf Antrag einer Fraktion einen Gegenstand in die Tagesordnung aufnehmen; diese Vorschläge müssen dem/der Vorsitzenden spätestens am 12. Tage vor Sitzung vorgelegt werden. Die Öffentlichkeit ist außer den in § 8 der Geschäftsordnung geregelten Angelegenheiten ausgeschlossen bei:

- a) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit sie im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt werden oder wenn sie im Kreisausschuss nichtöffentlich zu behandeln sind;
- b) Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gem. §§ 58 Absatz 1 und 59 KrO NRW wahrnimmt.

Die Einbringung von Anträgen aus der Mitte des Ausschusses ist nicht an die Formvorschriften des § 6 der Geschäftsordnung gebunden. Wenn beabsichtigt ist, Anträge außerhalb der Tagesordnung zu stellen, sollen diese dem/der Ausschussvorsitzenden schriftlich und dem Landrat/der Landrätin in Abschrift rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.

4. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, hat es unverzüglich seinen/seine Vertreter/in zu verständigen. Soll von der erleichterten Vertretungsregelung (Grundsatzbeschluss des Kreistages) Gebrauch gemacht werden, hat das Ausschussmitglied die Fraktion zu verständigen.
5. Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sollen den Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern des betreffenden Ausschusses in der Regel eine Woche vor der Sitzung in der Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung bereitstehen oder zugehen.
6. In die Niederschrift über die Ausschusssitzungen sind nur die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Aussprache aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des betreffenden Ausschusses in der Form der Übersendung i. S. v. § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung zeitnah zuzuleiten. Tonbandaufzeichnungen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift erfolgen generell auch im Kreisausschuss; bei den übrigen Ausschüssen nur auf Beschluss des jeweiligen Ausschusses.
7. Schriftführer/in für die Fachausschüsse ist der Landrat/die Landrätin. Er/Sie kann zur Abfassung und Unterzeichnung der Niederschrift Bedienstete heranziehen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2014 in Kraft.